

# TE Vfgh Beschluss 1985/9/28 V42/85, V43/85, B493/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.1985

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

B-VG Art144 Abs1 / Allg

VfGG §19 Abs3 Z2 lita

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Art139, Art144 B-VG; da über die Festsetzung des Vorrückungsstichtages und die Anrechnung von Vordienstzeiten bescheidmäßig abzusprechen ist (vgl. zB VfSlg. 10121/1984), konnte der Einschreiter durch die von ihm angefochtenen Beschlüsse der Nö. Landesregierung nicht unmittelbar in seinen Rechten verletzt worden sein, da diese Beschlüsse nicht ohne Erlassung eines Bescheides für ihn wirksam geworden sind; zur Entscheidung über ein auf Anrechnung von Vordienstzeiten gerichtetes Eventualbegehr des Einschreiters ist der VfGH offenkundig nicht berufen

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Dienstrecht, Vorrückungsstichtag, VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1985:V42.1985

## Dokumentnummer

JFT\_10149072\_85V00042\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>